

# Freie Waldorfschule Aalen e.V.

## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freie Waldorfschule Aalen e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Aalen.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Aalen eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere durch die Förderung von Bildung und Erziehung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein fördert die Bildung und Erziehung auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners.
- (2) Der Verein fördert und unterhält als Träger den Betrieb von pädagogischen Einrichtungen, insbesondere der Freien Waldorfschule Aalen.
- (3) Weitere Aufgabe des Vereins ist die Beschaffung von Spendenmitteln nach § 58 Ziffer 1, Abgabenordnung zur Finanzierung wissenschaftlicher Aufgaben und Förderungsaufgaben des Bundes der Freien Waldorfschulen e.V. oder diesem verbundene Einrichtungen, insbesondere solcher für die Lehrerbildung.
- (4) Der Schulverein betrachtet es als seine soziale Aufgabe, Kindern aller Bevölkerungsschichten ohne Rücksicht auf Abstammung, Rasse, Heimat, Herkunft, Glaubensbekenntnisse und religiöse und politische Anschauung den Besuch seiner Einrichtungen zu ermöglichen.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) a. Mitglied des Vereins kann werden, wer in den Zielen des Vereins und in der Existenz seiner Einrichtung etwas Berechtigtes sieht. Eltern und Erziehungsberechtigte aller Kinder, die Einrichtungen des Vereins besuchen, sollten Mitglied des Vereins werden.  
b. Angestellte Mitarbeiter des Vereins werden mit Abschluss eines Arbeitsvertrages Mitglied des Vereins.  
c. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen. Sie sind Vereinsmitglieder im Sinne des BGB und haben Stimmrecht. Es ist erwünscht, dass sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten Aufgaben und Ehrenämter übernehmen.
- (3) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Zwecke des Vereins durch freiwillige Beiträge unterstützen wollen.
- (4) Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet.
- (5) Die Mitgliedschaft von angestellten Mitarbeitern des Vereins endet ohne gesonderte Erklärung mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses.  
Im Übrigen endet die Mitgliedschaft durch
  - freiwilligen Austritt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres
  - Ausschluss
  - Tod
  - Streichung aus der Mitgliederliste.Aus der Mitgliederliste darf gestrichen werden, wer verzogen ist und dem Verein seine neue Anschrift nicht mitgeteilt hat und länger als sechs Monate nicht erreichbar ist oder wer länger als ein Jahr seine Beitragspflicht nicht erfüllt hat.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das auszuschließende Mitglied soll vorher vom Vorstand mündlich oder schriftlich gehört werden. Der Beschluss ist schriftlich mitzuteilen; die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Vereinsmitglieder, mit Ausnahme der Mitglieder nach § 4 (1) b., sind beitragspflichtig.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, aus sozialen Gründen die Beiträge zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
  - das Kollegium
  - der Eltern-Lehrer-Beirat
- (2) Jedes Organ kann sich eine Geschäftsordnung geben, soweit diese Satzung dafür keine Beschränkungen vorsieht oder Geschäftsordnungsfragen regelt.
- (3) Es besteht unter den Vereinsorganen eine allgemeine gegenseitige Anhörungs-, Berichts- und Abstimmungspflicht.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet den Vorstand. Sie entscheidet über alle grundlegenden Fragen, sofern kein anderes Organ des Vereins zuständig ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung ist mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung der Post zu übergeben. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder unter Angabe des Zweckes die Einberufung verlangen.
- (3) Anträge, die auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden sollen, sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich zu übergeben. Satzungsänderungsanträge können nachträglich nicht in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Über Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit diese Satzung oder zwingendes Gesetz nicht etwas anderes bestimmen.
- (6) Spätestens zwölf Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung zu veranstalten, jedoch nicht während den Schulferien. In dieser erstattet der Vorstand Bericht über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr. Er legt den Rechnungsabschluss für das abgelaufene und den Voranschlag für das kommende Geschäftsjahr vor. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt durch einfache Stimmenmehrheit über die Entlastung des Vorstands.
- (7) Ein Beschluss über Satzungsänderungen bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an, gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern.
- (3) Dem Vorstand soll mindestens ein Vertreter des Kollegiums angehören.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von den Vorstandsmitgliedern vertreten, wobei je zwei Vorstandsmitglieder zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie ihm durch diese Satzung oder durch das Gesetz zugewiesen sind. Der Vorstand soll vor allem die Tätigkeit der anderen Organe koordinieren, Anregungen zur Einrichtung von Arbeitskreisen geben und Verantwortung einfordern, insbesondere an die Erfüllung der satzungsgemäßen und selbstgesetzten Aufgaben erinnern und Organe anregen, sich Verfahren für ihre Arbeit aufzuerlegen und Berater hinzuzuziehen, die die Qualität und die Aufgabenerfüllung sichern.  
Der Vorstand ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
  1. Für die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
  2. für den Jahresbericht vor der Mitgliederversammlung,
  3. für die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins,
  4. für die Koordinationsaufgabe, sofern er diese nicht an ein entsprechendes Gremium überträgt.
- (6) Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsaufgaben Einzelpersonen beauftragen oder Arbeitskreise einrichten. Der Vorstand unterstützt die Bildung von Arbeitskreisen, sofern sie im Sinn der Vereinsatzung tätig sind.
- (7) Der Vorstand bestellt eine/n ehren-, neben- oder hauptamtlichen Geschäftsführer/in.
- (8) Der Vorstand haftet nicht für einfache Fahrlässigkeit; zwingendes anders lautendes Recht bleibt

jedoch unberührt.

- (9) An den Vorstandssitzungen soll mit beratender Stimme der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin teilnehmen.

### **§ 9 Kollegium**

- (1) Das Kollegium der Schule besteht aus allen pädagogischen Mitarbeitern des Vereins.
- (2) Das Kollegium nimmt eigenverantwortlich alle für den laufenden Schulbetrieb notwendigen Aufgaben wahr, die sich auf den Unterricht, die pädagogischen und technischen Fragen und die damit verbundene Selbstverwaltung beziehen. Zu diesen Aufgaben gehören die Aufnahme von Kindern und die Zurückstellung von zur 1. Klasse angemeldeten Kindern, ferner die Einstellung und Entlassung von allen pädagogischen Mitarbeitern im Einvernehmen mit dem Vorstand.
- (3) Das Kollegium bildet zur Erfüllung seiner Selbstverwaltungsaufgaben eine Schulführungskonferenz. An der Schulführungskonferenz nehmen die Mitglieder des Vorstands teil.  
Die Schulführungskonferenz wählt eine Schulleitung.  
Für die Moderation von Konflikten, die den Schulbetrieb betreffen (Lehrer-Eltern, Eltern-Eltern, Schüler-Lehrer, usw.) ist die Schulleitung zuständig. Soweit Eltern oder Schüler betroffen sind, können auf deren Wunsch an den Gesprächen Mitglieder des Eltern-Lehrer-Beirats (Elternvertreter) teilnehmen.
- (4) Das Kollegium gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Diese regelt auch die Abgrenzung der Aufgaben der Schulführungskonferenz und der Schulleitung.

### **§ 10 Eltern-Lehrer-Beirat**

- (1) Der Eltern-Lehrer-Beirat dient der Einbringung von Wünschen und Anregungen hinsichtlich pädagogischer und den Schulbetrieb betreffender Themen sowie der gegenseitigen Wahrnehmung von Eltern, Kollegium und Vorstand.
- (2) Dem Eltern-Lehrer Beirat gehören die gewählten Elternvertreter aller Schulklassen an. An seinen Sitzungen sollen jeweils mindestens ein Vertreter des Kollegiums und des Vorstands teilnehmen.
- (3) Der Eltern-Lehrer-Beirat hat das Recht, eigene Anliegen dem Vorstand oder dem Kollegium vorzutragen oder den Vorstand oder das Kollegium um eine Aussprache zu bitten. Vorstand und Kollegium können ohne wichtigen Grund ein solches Ansinnen nicht ablehnen.

### **§ 12 Geschäftsführung**

- (1) Der Vorstand kann einen ehren-, neben- oder hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen.
- (2) Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen der Organe des Vereins mit beratender Stimme teilzunehmen.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss über die Aufhebung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks geht das gesamte Vereinsvermögen auf den Bund der Freien Waldorfschulen e.V. Stuttgart über, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 14 Übergangsbestimmungen**

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, etwaige formale Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von der Finanzbehörde verlangt werden, selbständig vorzunehmen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, so bleiben trotzdem alle übrigen Bestimmungen wirksam. Der Vorstand hat unwirksame Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen.

Aalen, den 25.11.1997

Zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung am

**16.11.2010**